

StBK Berlin

2025

Vorstandsbericht
zur Kammerversammlung
am 05.11.2025

→ Jahresrechnung 2024
→ Haushaltsplan 2026

Herausgeber

Steuerberaterkammer Berlin
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Wichmannstraße 6
10787 Berlin
T +49 30 88 92 61-0
F +49 30 88 92 61-10
E info@stbk-berlin.de
W www.stbk-berlin.de

Verantwortlich für den Inhalt

Alexander C. Schüffner, Dipl.-Kfm., StB
Präsident der Steuerberaterkammer
Berlin

Gestaltung

Mattheis. Werbeagentur GmbH



Compliance-Stresstest

Verrechnungspreise im Fokus

Von Vorstandsmitglied Jeffrey Buder

1. Verrechnungspreise – jetzt automatischer Bestandteil jeder Außenprüfung

Verrechnungspreise – also die Preise für grenzüberschreitende Leistungen und Lieferungen zwischen verbundenen Unternehmen – stehen zunehmend im Fokus der Finanzverwaltung. Früher oft als Randthema behandelt, sind sie heute ein zentraler Bestandteil steuerlicher Außenprüfungen.

Mit Wirkung seit dem 01.01.2025 gelten neue, deutlich verschärfte Mitwirkungspflichten: Unternehmen müssen relevante Unterlagen zu grenzüberschreitenden Geschäftsvorfällen **innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Prüfungsanordnung** ohne gesondertes Vorlageverlangen vorlegen. Das ist ein Paradigmenwechsel, denn bisher war dies nur auf konkrete Anforderung der Prüferin oder des Prüfers erforderlich und setzte ein entsprechendes Prüfinteresse voraus.

Diese Änderung stellt eine **materielle Verschärfung der Mitwirkungspflichten** dar und betrifft alle Außenprüfungen mit Prüfungsanordnungen seit dem 01.01.2025 – und damit auch Wirtschaftsjahre vor 2025, sofern sie Teil des Prüfungszeitraums sind. Die rechtzeitige und vollständige Dokumentation wird damit zur **dauerhaften Compliance-Anforderung**.

2. DAC7 als Auslöser – Steuertransparenz durch EU-Recht

Die DAC7-Richtlinie (EU 2021/514) zur Meldepflicht für digitale Plattformen wurde als Reaktion auf die zunehmende Digitalisierung und die damit verbundene Intransparenz digitaler Geschäftsmodelle verabschiedet. Ihre Umsetzung in deutsches Recht führte Ende 2022 zu erheblichen Änderungen in der Abgabenordnung – insbesondere zur Einführung eines **grundsätzlich automatischen Vorlageverlangens** für Verrechnungspreisdokumentationen (§ 90 Abs. 4 AO).

Die Finanzverwaltung konnte auf dieser Grundlage nun:

- **sämtliche Dokumentationen zu grenzüberschreitenden Geschäftsvorfällen jederzeit anfordern**
- und bei Prüfungsbeginn die **zeitnahe Vorlage** bestimmter Unterlagen verlangen – ohne gesonderte Aufforderung.

Die Frist wurde von vormals 60 Tagen auf **30 Tage nach Prüfungsanordnung** verkürzt. Dadurch ist nun faktisch eine **vorratsmäßige Dokumentation** erforderlich, da eine Erstellung „auf Zuruf“ nicht mehr praktikabel ist.

Fortsetzung →

Fortsetzung von Seite 55

3. Bürokratieentlastungsgesetz IV – Eine echte Entlastung?

Das Bürokratieentlastungsgesetz IV (BEG IV) vom 23.10.2024 hat den Umfang der unaufgefordert vorzulegenden Unterlagen reduziert. Seit 2025 sind nur noch folgende Komponenten zwingend vorzulegen:

- Transaktionsmatrix (§ 90 Abs. 3 AO),
- Verrechnungspreisdokumentation zu außergewöhnlichen Geschäftsvorfällen,
- Stammdokumentation, sofern der Umsatz im Vorjahr > 100 Mio. Euro betrug.

Die reguläre Dokumentation zu Dauersachverhalten ist zunächst nicht Bestandteil der Vorlagepflicht.

Aber: Die Transaktionsmatrix liefert der Finanzverwaltung einen strukturierten Überblick über alle Auslandssachverhalte – was in der Praxis regelmäßig zu einer **nachgelagerten Anforderung der vollständigen Verrechnungspreisdokumentation** führt.

Praxisrelevanter Hinweis: Die neuen Mitwirkungspflichten gelten für alle Prüfungen ab 2025 – unabhängig vom betroffenen Veranlagungszeitraum. Das bedeutet: Auch Geschäftsvorfälle aus Vorjahren müssen innerhalb von 30 Tagen dokumentiert vorgelegt werden. Die nachträgliche Beschaffung vertraglicher Grundlagen, Preisberechnungen oder methodischer Herleitungen ist erfahrungsgemäß deutlich (zeit-)aufwendiger und risikobehaftet.



Bildnachweis: ipuwadol von www.stock.adobe.com



4. Die Transaktionsmatrix – Pflichtbestandteil mit Prüfungswirkung

Mit dem BMF-Schreiben vom 2. April 2025 wurde erstmals konkretisiert, was eine Transaktionsmatrix enthalten muss. Sie umfasst:

- den Gegenstand und die Art der Geschäftsvorfälle,
- die an den Geschäftsvorfällen Beteiligten unter Kennzeichnung von Leistungsempfänger und Leistungserbringer,
- das Volumen und Entgelt in Euro,
- die vertragliche Grundlage,
- die angewandte Verrechnungspreismethode,
- die betroffenen Steuerhoheitsgebiete,
- ein potenzielles Abweichen von der Regelbesteuerung im betreffenden Steuerhoheitsgebiet.

Die Matrix ist kein Ersatz für eine vollständige Verrechnungspreisdokumentation, aber sie ermöglicht der Finanzverwaltung eine **erste Risikoeinschätzung**. In der Praxis zeigt sich bereits, dass Betriebsprüferinnen und -prüfer auf Basis der Matrix gezielt Nachfragen stellen und weitere Unterlagen anfordern – ebenfalls mit 30-Tage-Frist.

Empfehlung für die Praxis: **Dokumentation strategisch vorbereiten**

Die neuen Anforderungen machen deutlich: Eine reaktive Dokumentation ist nicht mehr ausreichend. Unternehmen sollten:

- eine **vorausschauende Dokumentationsstrategie** etablieren,
- die Transaktionsmatrix **laufend pflegen**
- und die Verrechnungspreisdokumentation **jährlich aktualisieren** – auch für Dauersachverhalte.

Nur so lassen sich:

- Fristen einhalten,
- Zuschläge nach § 162 Abs. 4 AO vermeiden
- und personelle Engpässe bei Prüfungsbeginn verhindern.

Zusammengefasst:

Außenprüfung: Seit 01.01.2025 müssen Unternehmen relevante Unterlagen zu grenzüberschreitenden Geschäftsvorfällen innerhalb von 30 Tagen unaufgefordert vorlegen.

DAC7 (EU 2021/514): Die EU-Richtlinie ist die Basis für diese Neuerung. Faktisch ist durch die verkürzte Frist eine vorratsmäßige Dokumentation erforderlich.

BEG IV: Ab 2025 ist der Umfang der unaufgefordert vorzulegenden Unterlagen reduziert. In der Praxis wird jedoch häufig die vollständige Verrechnungspreisdokumentation nachträglich angefordert.

Transaktionsmatrix: Seit April 2025 ist festgelegt, was sie enthalten muss. Sie liefert der Finanzverwaltung einen ersten Überblick für eine Risikoeinschätzung.

Empfehlung: Bereiten Sie die Dokumentation durch Pflege der Transaktionsmatrix bereits im laufenden Prozess vor, um die kurzen Nachforderungsfristen einhalten zu können.